

M 2 K 06.50602



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
dort. Az.: 5 141 721 - 132,

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 2. Kammer,
durch den Richter am Verwaltungsgericht Nuber als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Februar 2008

am 7. Februar 2008

folgendes

Urteil:

- I. Die Beklagte wird unter Abänderung der Nr. 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. Mai 2006 verpflichtet festzustellen, dass für die Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Serbiens vorliegt.
Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 5. Mai 2006 wird in Nr. 4 insoweit aufgehoben, als die Abschiebung nach Serbien und Montenegro angedroht wurde.
Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.
- II. Von den Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin 4/5, die Beklagte 1/5.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die am 1985 geborene Klägerin ist serbische Staatsangehörige aus dem Kosovo und gehört zur Volksgruppe der Roma. Sie reiste im Dezember 2004 auf dem Landweg in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier am 4. Januar 2005 Asylantrag.

Zur Begründung führte sie aus, ihre Eltern hätten sie vor zwei Jahren an einen älteren Mann verheiraten wollen. Sie sei daher von zuhause weggelaufen und habe sich zwei Jahre lang allein im Kosovo durchschlagen müssen. Sie habe sich an verschiedene Männer hergeben müssen und sei auch vergewaltigt worden. Sie habe während des Krieges viele Tote gesehen, was sie belaste.

Mit Bescheid vom 5. Mai 2006, zugestellt am 12. Mai 2006, lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60

Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, und verneinte Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG. Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Serbien und Montenegro oder in einen anderen Staat angedroht, in den die Klägerin einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

Am 23. Mai 2006 erhob die Prozessbevollmächtigte der Klägerin beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Klage mit dem Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 5. Mai 2006 zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in der Person der Klägerin vorliegen,

darüber hinaus festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, die Klägerin sei aufgrund ihrer Erlebnisse im psychotherapeutischer Behandlung. Eine Rückkehr in den Kosovo sei wegen der traumatischen Erlebnisse unvertretbar.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 2. Februar 2007 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen.

In der mündlichen Verhandlung vom 7. Februar 2008 erläuterte die Klägerin das bisherige Vorbringen näher.

Sie legte ärztliche Atteste vor.

Sie beantragte, den Bescheid in Ziff. 3 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Im Übrigen nahm sie die Klage zurück.

Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird auf die Niederschrift verwiesen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der sonstigen Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen, insbesondere auf den Sachvortrag der Klägerin und die Begründung des streitgegenständlichen Bescheides.

Entscheidungsgründe:

Soweit die Klage in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wurde, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Soweit die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 7. Februar 2008 (nur noch) beantragt hat, den Bescheid des Bundesamts in Ziff. 3 aufzuheben und die Beklagte zur Feststellung zu verpflichten, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen, ist die Klage zulässig und begründet.

Aufgrund der schweren psychischen Probleme der Klägerin ist die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die befürchtete Verschlimmerung einer Krankheit kann die Voraussetzung einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib oder Leben im Sinn des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG als Folge

fehlender Behandlungsmöglichkeiten begründen, wenn eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu erwarten ist. Dies setzt voraus, dass sich eine vorhandene Erkrankung der Klägerin bei ihrer Rückkehr in den Kosovo aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer individuellen, erheblichen und konkreten Gefahr für Leib und Leben führt.

Diese Voraussetzungen sind bei der Klägerin gegeben.

Die Klägerin, welche von ihren Eltern zwangsverheiratet werden sollte und in dessen Folge ihr Elternhaus verließ und sich auf eigene Faust zwei Jahre lang im Kosovo durchschlug, leidet an erheblichen psychischen Problemen. Aufgrund der erlittenen Vergewaltigungen ist bei ihr eine extreme posttraumatische Belastungsstörung mit generalisierten Angststörungen festzustellen. Dies wird durch die von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vorgelegten ärztlichen Atteste belegt.

Zwar sind sowohl im Kosovo als auch in der Republik Serbien posttraumatische Belastungsstörungen sowie psychische Probleme grundsätzlich behandelbar (vgl. Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien (Kosovo) vom 29.11.2007 sowie bezüglich Serbien vom 23.4.2007). Dennoch kann der Klägerin die Rückkehr in den Kosovo bzw. nach Serbien derzeit nicht zugemutet werden. Aufgrund der Befundberichte vom 26. Februar 2007 der Fachärztin Dr. med. sowie vom 27. Februar 2007 des Facharztes für Psychotherapeutische Medizin Dr.

den Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung und aufgrund des persönlichen Eindrucks, den sie dabei gemacht hat, steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin schwer traumatisiert ist und dass die erhebliche konkrete Gefahr besteht, dass sich ihr Gesundheitszustand nach einer Rückkehr in den Kosovo in existenzbedrohender Weise verschlechtern würde.

Denn die erforderliche psychotherapeutische Behandlung der Klägerin kann in diesem speziellen Fall nicht im Kosovo bzw. in Serbien erfolgversprechend durchgeführt werden. Die Klägerin, die völlig aus dem Familienverband herausgerissen ist, kann bei einer Rückkehr eine erfolgreiche Therapie nicht durchführen, da sie völlig

auf sich allein gestellt ist. Dagegen ist die Klägerin nach ihrer Aufnahme bei einer Gastfamilie im Bundesgebiet in dieser Familie integriert und gefestigt, so dass die durchzuführende Behandlung Erfolg verspricht. Das Erfordernis einer Bezugsperson für eine erfolgreiche Therapie wird auch in den ärztlichen Attesten als positiv gewertet. Schließlich bemüht sich die Klägerin, die nach eigenen Angaben nur Roma spricht und in Serbien (Kosovo) eine Therapie wohl nur mit einem Dolmetscher durchführen könnte, intensiv deutsch zu lernen, um so in absehbarer Zeit die erforderliche Therapie ohne Sprachmittler durchführen zu können.

Da die Beklagte zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG verpflichtet wurde, ist die im Bescheid in Ziff. 4 enthaltene Abschiebungsandrohung nach Serbien und Montenegro rechtswidrig und daher aufzuheben (BVerwG v. 11.9.2007, Az. 10 C 8/07).

Der Klage ist daher soweit sie nicht zurückgenommen wurde, stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.